

# **Reliktbildungen und Reliktzustände in politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklungen der Vergangenheit (Athen und Rom in der Antike)**

## **1. Relikte?**

Zur Erläuterung einiger grundsätzlicher Gegebenheiten beim Aufspüren und Bewerten von Zuständen in staatlichen Einrichtungen, die als ‚Relikte‘ und von Vorgängen, die als ‚Reliktbildung‘ bezeichnet werden können, und zur Abgrenzung von solchen Phänomenen, die man auf den ersten Blick hin in die Kategorie ‚Relikt(zustand)‘ bzw. ‚Reliktbildung‘ einordnen möchte, aber bei genauerem Hinschauen nicht dazurechnen kann, seien einige bekannte Beispiele aus neuerer und neuester Zeit vorgestellt:

- Im heutigen Österreich gibt es, da dieses Land eine Republik ist, keinen „Hof“ mehr. Dennoch gibt es „Hofräte“, sogar „wirkliche Hofräte“ – ein offensichtlicher Anachronismus:

Der Titel hatte seinen Ursprung in den Zeiten der Habsburger-Monarchie. Seine Fortführung über die Errichtung der Republik Österreich 1918/19 hinaus ist allerdings leichter verständlich, als es zunächst den Anschein hat; denn bereits unter der Monarchie, im 19. Jh., löste sich der ‚Hofrat‘ partiell vom Hof, indem auch Richter an Verwaltungsgerichten diesen Titel erhielten. Abschaffung der Monarchie und Beginn der Republik mußten daher nicht unbedingt den Verzicht auf diese uneigentlichen Hofräte zur Folge haben. Von dieser Basis aus konnte der Titel ‚Hofrat‘ später auch weitere Verwendung finden.

- Die 1949/50 in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtete „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ nebst dem ebenfalls dem Wiederaufbau in Deutschland (West) nach dem 2. Weltkrieg dienenden deutschen ERP-Fonds existiert 50 Jahre später und nach längst erreichtem Ziel unter diesem Namen immer noch. Schon lange dient sie anderen Zwecken: etwa der Finanzhilfe nach Hochwasserschäden, vor allem freilich der Unterstützung von Unternehmensgründungen der Wirtschaft mit günstigen Krediten. Damit erfüllt sie das in ihrem Namen ausgedrückte Ziel „Wiederaufbau nur noch zum

geringen Teil und ihren ursprünglichen aus den Kriegsschäden folgenden Zweck gar nicht mehr.

- Die im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit mit Gesetz vom 17.06.1990 zur Privatisierung der DDR-Wirtschaft eingerichtete „Treuhandanstalt der Bundesrepublik“ existiert bereits jetzt länger, als dies bei ihrer Einrichtung vorgesehen war. Allerdings ist sie mit Gesetz vom 09.08.1994 und mit mehreren darauf folgenden Verordnungen nicht nur in ihrem Aufgabenbereich teils reduziert, teils verändert und im Personalbestand verkleinert, sondern auch in „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ umbenannt worden. Am 01.01.1995 befanden sich nur noch 60 Firmen der ehemaligen DDR in der Obhut dieser zum Bundesfinanzministerium (Abteilung VIII) gehörenden Anstalt. Deren Hauptaufgabe ist nunmehr die Überwachung von ca. 80.000 Verkaufsverträgen, in denen die Käufer von Firmen und Betrieben in der ehemaligen DDR der „Treuhandanstalt“ bzw. der „Bundesanstalt“ verbindliche Zusicherungen bezüglich des Stellenbestandes und von ihnen vorzunehmender Investitionen gemacht haben. Die Frage stellt sich, wie lange diese Einrichtung noch vorhanden sein wird und was sich an ihr weiterhin verändern wird.

- Das vierte und letzte Beispiel ist in mehrerlei Hinsicht von anderer Art. Es gilt nicht einer staatlichen, sondern privatrechtlichen Einrichtung, die aber nichtsdestoweniger vom politischen Willen gestaltet ist: Wer früher ein „Lehrling“ war, ist in Deutschland nunmehr, d. h. in der Bundesrepublik ‚alt‘ schon seit etlichen Jahren, ein „Auszubildender“. Hinter dieser veränderten Bezeichnung steht die Absicht des Gesetzgebers, dieser Gruppe von Anfängern im Berufsleben einen verbesserten rechtlichen und sozialen Status zu geben. Dieser sollte sich auch in einer neuen Benennung niederschlagen. Dreierlei scheint hier durchaus nicht sicher: wieweit sich jenseits der gesetzlichen Neuerungen die Lebenswirklichkeit von ‚Auszubildenden‘ gegenüber der von ‚Lehrlingen‘ verändert hat, wieweit sich die neue Bezeichnung im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt hat (in der Vollform eindeutig weniger als in der Verstümmelung ‚Azubi‘) und ob der durchschnittliche Deutsche mit der neuen Bezeichnung tatsächlich auch neue Inhalte verbindet.

Generell geht es in diesen Beispielen um Inhalte, Funktionen, Aufgaben etc. von Ämtern und Institutionen und um deren um Titel oder Benennungen sowie um das Verhältnis zwischen beidem. Die Beziehung zwischen Bezeichnung und Bezeichnetem scheint im politischen Leben eine wichtige Rolle zu spielen, und zwar sowohl in den politischen Aktionen und Institutionen selbst als auch in den Reaktionen der Zeitgenossen. Mithin ist sie

auch für die – nachträgliche – Deutung wichtig. Nimmt man ‚Relikt‘ als eine Sache, die als Teil eines früheren Gesamtzustandes in einem späteren und – darauf kommt es an – andersartigen Gesamtzustand ihrem ursprünglichen bzw. früheren Zweck nicht mehr dient bzw. nicht mehr dienen kann und dennoch in diesem als Restbestand erhalten und vorhanden ist, so ergeben sich aus den aufgeführten Beispielen mehrere Schlußfolgerungen und Erkenntnisse:

- Titel und Bezeichnungen können, vermutlich sogar sehr leicht, unter Verlust ihrer ursprünglichen Bedeutung in neue Verhältnisse übernommen werden. Man kann sich indes fragen, ob die ursprüngliche Bedeutung und die damit verbundene frühere Funktion nicht nur abgelegt wird, sondern in der neuen Praxis auch vergessen wird und was eventuell geschehen kann, wenn letzteres gerade nicht eintritt. Es ist im Grunde genommen die Frage nach der Leistungsfähigkeit kollektiven kulturellen Gedächtnisses und nach den Folgen, die sich aus dem Ausmaß der allgemeinen Erinnerung bzw. der Erinnerungsfähigkeit für die kulturelle, gesellschaftliche und politische Entwicklung ergeben.

- Die Kehrseite des unter verschiedenen Verhältnissen gleichbleibenden Titels oder Namens ist die Änderung der Inhalte. Sie entspricht der Umkehrung einer biblischen Redensart in ‚neuen Wein in alte Schläuche füllen‘. Man kann das so sehen, daß die Verbindung mit dem jeweils neuen Inhalt den weiteren Gebrauch des alten Namens oder Begriffes auf solche Weise ermöglicht, daß dieser nicht sinnentleert wird: Wenn eine alte Bedeutung durch eine neue ersetzt wird, tritt ja nicht ein bloßer Sinnverlust ein, sondern der tatsächlich eintretende Wegfall der alten Bedeutung wird durch die neue inhaltliche Aussage kompensiert. Dabei spielt es keine Rolle (d.h. es ärgert höchstens Philologen bzw. philologisch Denkende), ob der neue Inhalt, die neue Bedeutung zum bisherigen Verständnis oder zur ‚eigentlichen‘ Bedeutung (also zur Etymologie) der weiterverwendeten Bezeichnung paßt oder nicht.

- Veränderte Inhalte bedeuten etwas in der Substanz Neues. Wenn man sie mit den alten Bezeichnungen versieht, kann das aus purer Bequemlichkeit geschehen, es kann aber auch die Absicht dahinter stehen, Neues für Altes auszugeben, etwa um in einer nicht reformfreudigen Gesellschaft dennoch Reformen durchzusetzen und durchzuführen.

- Ein Skeptiker könnte es für ein Charakteristikum des politischen Treibens unserer heutigen Zeit halten, daß des öfteren gleichbleibende Inhalte mit neuen Namen versehen werden: Unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft Neues grundsätzlich für besser als Altes hält, ist die Versu-

chung zu lediglich scheinbaren Reformen, zu dem biblischen „alten Wein in neue Schläuche gießen“ groß.

Die hier aufgeführten Beispiele und die daran angeschlossenen allgemeinen Überlegungen machen den Gebrauch des Begriffs ‚Relikt‘ so, wie er oben - durchaus nicht willkürlich - vorgestellt worden ist, problematisch; insbesondere zeigen sie, daß man von ‚Relikt‘ nicht sprechen kann, ohne sogleich Abgrenzungen gegenüber dem vorzunehmen, was ‚Relikt‘ offensichtlich nicht ist:

- Neue Inhalte zugleich mit neuem Namen können selbstverständlich nicht Relikte sein. Unter den hier vorgeführten Beispielen wird man an die Wandlung des ‚Lehrlings‘ zum ‚Auszubildenden‘ denken, die ja zugleich eines des Namens und der Sache ist. Allerdings ist mit den oben formulierten Fragen zugleich die Problematik angeschnitten worden, daß auf einer Ebene, der des gesetzgeberischen Wollens und einer daraus resultierenden neuen Gesetzeslage, zwar Neuerungen in Wort und Sache eingeführt worden sind, daß jedoch auf einer anderen Ebene, in der Gesellschaft, diese Neuerungen, sei es in der Sache, sei es in der Bezeichnung, möglicherweise nicht ‚angekommen‘ sind. Das dieser ablehnenden Haltung gegenüber dem Neuen entsprechende Beharren auf dem Alten kann solange nicht als ‚Relikt‘ bezeichnet werden, als es das Verhalten eines unübersehbaren Teils der Gesellschaft prägt.

- Dem Beispiel ‚Lehrling‘/‚Auszubildender‘ liegt eine durchaus nicht selbstverständliche Situation zugrunde. Denn es muß keineswegs so sein, daß das Gesetz das Neue verkörpert und das Verhalten der Gesellschaft das Alte; oft ist es vielmehr umgekehrt: Gesellschaftlich längst akzeptierte Verhaltensweisen stoßen auf Verdikt und Sanktion von Gesetzen, die einstmals in Übereinstimmung mit den zu jener Zeit geltenden gesellschaftlichen Vorstellungen und Regeln formuliert und beschlossen worden sind. Solange diese Gesetze grundsätzlich und regelmäßig angewandt werden, wird man sie schon wegen der durch ihre Anwendung bewirkten Realitäten nicht als ‚Relikte‘ bezeichnen können. Zur Reliktbildung kommt es erst dann, wenn derartige Gesetze zwar noch formal in Kraft sind, ihre Anwendung jedoch möglichst vermieden wird

- Einen alten, jedoch weiterhin gültigen Inhalt unter neuem Namen wird auch niemand als Überbleibsel aus einem früheren Zustand qualifizieren. In diese Rubrik gehört übrigens das Verhältnis zwischen der „Treuhandanstalt“ und ihrer Nachfolgeeinrichtung nur bedingt und auf besondere Weise; Der Name ist zwar geändert, er bezieht sich aber erkennbar zurück auf die Situation, der die „Treuhandanstalt“ ihre Existenz verdankt hat. Anderer-

seits ist auch der Aufgabenbereich nicht gleichgeblieben, aber die Verschiebung seines Schwergewichts ist unmittelbare und sinnvolle, ja notwendige Folge aus der Tätigkeit der vormaligen „Treuhandanstalt“. Man kann derzeit die „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ keineswegs als Relikt hinstellen – ob sie sich in diese Richtung entwickelt, mag die nähere oder fernere Zukunft erweisen.

- Man kann die Frage aufwerfen, ob es in politics auch den Fall gibt, daß eine Einrichtung in veränderter Gesamtsituation sowohl mit ihrem alten Namen als auch mit ihrem alten Inhalt weiterexistiert. Das kann man gerade nicht als Relikt bezeichnen; denn hier liegt die stärkste Form des Weiterexistierens einer Sache vor, nämlich sowohl im Bezeichneten als auch in der Bezeichnung. Ein derartiges Phänomen ist hingegen in einer anderen Richtung zu problematisieren: inwieweit ursprünglicher und beibehaltener Inhalt und Name Umdeutungen im Verständnis der betreffenden Einrichtung zulassen, so daß diese auch in veränderte Verhältnisse paßt oder den Zeitgenossen jedenfalls zu passen scheint. D. h. es geht hier letztlich um die Unschärfe und die daraus resultierende Dehnbarkeit in der Deutung sowohl von Dingen als auch von Bezeichnungen.

- Ein Fall bleibt noch zu bewerten: Die Weiterführung alter Bezeichnungen bei deutlich veränderten Inhalten des Bezeichneten bedeutet im staatlichen Bereich oft zugleich das Weiterexistieren von Einrichtungen und Ämtern, dies freilich – und das ist entscheidend – unter partieller oder vollständiger Loslösung von deren früheren Aufgaben und Kompetenzen. Dieser Vorgang ist folglich mehr als nur ein fortgeführter Name, aber entschieden weniger als ein zugleich mit dem Namen beibehaltener Inhalt. Besonders deutlich tritt hier das Reliktsein zutage, wenn – wie beim Habsburgischen bzw. österreichisch-republikanischen ‚Hofrat‘ – die Bezeichnung und eventuell auch die Institution sogar eine gegen diejenigen Verhältnisse gerichtete Revolution überlebt, der sie Entstehen und Bestehen verdankt, oder wenn die Inhaltsveränderung vor allem in Inhaltsverlust besteht, mithin die Bezeichnung nicht nur ihres bisherigen, sondern jeglichen Sinnes – partiell oder total – entleert wird. Gegen den Reliktcharakter derartiger Vorgänge und Zustände läßt sich zwar nichts einwenden, wohl aber kann man derartiges nach dem Motto ‚Worte sind Schall und Rauch‘ für unbedeutend halten. Man wird von solcher Abqualifizierung nur dann Abstand nehmen, wenn man dem Verhältnis von Wort und Sache einige Signifikanz zugesteht. Eben das muß man, wie hier bereits festgestellt, in den Dingen von Staat, Verfassung und Politik tun.

Daher erscheint es sinnvoll, anhand historischer Beispiele der Weiterführung von Amtstiteln bzw. Bezeichnungen staatlicher Institutionen sowie

von deren Inhalten nachzugehen. Das geschieht dem Fach des Verfassers entsprechend mit je einem Fall aus der griechischen und römischen Verfassungsentwicklung. Da das antike Griechenland und erst recht der gesamte griechische Siedlungsraum zu keiner Zeit staatliche Einheit aufgewiesen hat, wird mit Athen auf denjenigen der griechischen Klein- und Stadtstaaten zurückgegriffen, dessen politische und verfassungsrechtliche Verhältnisse am besten dokumentiert und erforscht sind. Beide hier vorggeführten Beispiele gelten staatlichen Organen, die in zumindest einer Phase der jeweiligen Verfassungsentwicklung hohe, ja höchste Bedeutung besessen haben. Verläufe und erreichte Zustände werden im Folgenden soweit skizziert, als dies für die Frage nach dem Ob und Wie von Reliktbildung und -zustand notwendig ist, d. h. es interessieren vor allem die großen Linien von Verläufen über längere Zeiten hin. Zahlreiche Einzelprobleme faktischer und chronologischer Art, die einen großen Teil der Forschung im akademischen Fach Alte Geschichte ausmachen, können hingegen weitgehend außer Betracht bleiben. Von daher grenzt sich die dem Nichtfachmann zuzumutende Literatur ein. Dies hat es ermöglicht, Literaturzitate in der Erörterung und Darstellung selbst auf ein Minimum zu reduzieren und die Literatur am Ende der Arbeit zu jedem Beispiel getrennt aufzuführen (unten 4.1. und 4.2.). Auf zweierlei muß einschränkend aufmerksam gemacht werden: (1) Die für das Thema ‚Relikte‘ außerordentlich wichtigen Spätphasen der hier als Fallbeispiele aufgegriffenen athenischen und römischen Ämter und Institutionen standen und stehen nicht im Mittelpunkt des Forschungsinteresses der Alten Geschichte. (2) Es gab in der Antike eine Neigung dazu, Entstehen und Bestehen von Einrichtungen der eigenen Zeit möglichst weit in die Vergangenheit zurückzuführen, dies nicht zuletzt deswegen, weil man sehr gern ‚Alt‘ mit ‚Gut‘ gleichsetzte. Beides schränkt das Ausmaß der in den beiden Fallbeispielen erzielbaren historischen Sicherheit ein.

## **2. Zwei Fallbeispiele aus der Geschichte der Griechen und Römer**

2.1. (Literatur unten 4.1.) Bei der Herausbildung einer aristokratischen Verfassung in Athen entstand das zeitlich begrenzt vergebene Amt des Archonten. Zunächst einstellig, d. h. von jeweils einer einzigen Person bekleidet, wurde der Archontat doch bald nach Funktionen aufgespalten. Schließlich waren alljährlich neun Positionen zu vergeben: die des Archon im engeren Sinn (Leitung der Regierungsgeschäfte), des Basileus (Götterkult und Blutgerichtsbarkeit), des Polemarchos (Befehlshaber im Krieg)

und der 6 Thesmotheten (Verwaltung der Rechtsaufzeichnungen und Rechtsprechung im Zusammenhang damit). Alle neun Archonten zusammen handelten als das politische Führungsgremium der Gemeinde, die für moderne Begriffe zugleich ein – rudimentärer – Staat war. Dem Arcopag als Adelsrat gehörten prinzipiell Angehörige derselben Familien an, deren Mitglieder auch den Archontat bekleiden durften bzw. tatsächlich innehatten. Später wurde der Arcopag aus allen gewesenen Archonten besetzt; dies änderte freilich nichts an seiner Zusammensetzung ausschließlich aus Adligen, solange ausschließlich diese den Archontat bekleiden durften. Schon in der Zeit der Adelherrschaft gab es indes weitere, nicht auf dem Grundsatz adeliger Herkunft beruhende Einrichtungen, die irgendwie Anteil an den Angelegenheiten ihrer Stadt hatten, die im übrigen nicht nach den erst neuzeitlichen Prinzipien der Gewaltenteilung aufgegliedert waren. Es sind die letztlich auf genossenschaftliche Zusammenschlüsse zurückgehenden Institutionen der Volksversammlung, des (Volks-)Rates, der Geschworenengerichte und der Strategen als Kommandeure von Teilen des kriegerischen Bürgeraufgebotes. Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß, erkennbar seit dem frühen 6. Jh., die reine Adelherrschaft durch die Einrichtung von Bürgerklassen nach dem Einkommen bzw. Vermögen aufgeweicht wurde.

Als sich im ausgehenden 6. und in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. das Gemeinwesen der Athener zur Demokratie, und zwar zu einer wesentlich auf unmittelbare Beteiligung der Bürger an der Lenkung des Stadtstaates ausgerichteten, in heutigem Sprachgebrauch ‚direkten‘ Demokratie, entwickelte und diese weiter ausformte, mithin sich von den Prinzipien der Aristokratie immer weiter entfernte, konnte die bisheriige Balance der Ämter, Institutionen und Versammlungen zugunsten der Adligen (und Reichen) nicht beibehalten werden. Die täglichen Regierungsgeschäfte führte nun ein monatlich wechselnder Ausschuß aus dem (Volks-)Rat, in dem jeder Bürger in jährlichem Wechsel Mitglied sein konnte. Der Rat selbst bereitete die Volksversammlungen insbesondere durch Erarbeitung von Beschlußvorlagen vor, die aus Anträgen von Bürgern hervorgegangen sein konnten. Die Volksversammlung als das oberste Organ der athenischen Demokratie beschloß annehmend oder ablehnend oder verändernd durch in der Versammlung von Bürgern gestellte Anträge über Ratsvorlagen und konnte auch selbst Initiativen ergreifen. Überdies konnte die versammelte Bürgerschaft als Volksgericht agieren. Von alledem war insbesondere der Archontat zwangsläufig negativ betroffen: Er verlor – teils durch Gesetz, teils de facto – seine Führungsrolle und wurde auf rein judikative und administrative Aufgabenfelder abgedrängt. Besonders konkret faßbar ist das im

militärischen Bereich: Führte noch 490 v. Chr. in der Schlacht von Marathon der damalige Polemarchos die athenische Bürgerwehr gegen die Streitmacht des persischen Großkönigs Darcios I. an, so lag die Kommandogewalt über Heer und Flotte der Athener alsbald, offensichtlich bereits beim zweiten Einfall der Truppen des Perserreiches in Griechenland 480/79, beim Kollegium der zehn Strategen bzw. bei einzelnen von diesen. Die Amtsbezeichnung ‚Polemarchos‘ wurde so zur Farce. Der starke Verlust an Zuständigkeit und Amtsgewalt machte es überdies leicht, den Bestellungsmodus zum Archontat aufzuweichen: Zum einen ging man von reiner Wahl zu einer Kombination aus Vorwahl und Auslosung über, während die Strategie als reines Wahlamt so aufgewertet wurde, daß bei ihr so etwas wie politische Richtlinienkompetenz lag oder zumindest liegen konnte. Zum anderen wurde sukzessive die Fähigkeit zur Bekleidung des Archontats ausgedehnt von ausschließlich der höchsten Vermögens- bzw. Einkommensklasse auf die zweite und schließlich auch auf die dritte (nie jedoch auf die vierte, die der in etwa mit Tagelöhnern gleichzusetzenden Theten). Mit der Bedeutung des Archontats schmolz zwangsläufig auch die des Areopags: Ihm blieben seit dem Ende der 460er Jahre nur noch richterliche Aufgaben in bestimmten Fällen der Blutgerichtsbarkeit.

Trotz dieser extremen Reduzierung der Kompetenzen wurden Archontat und Areopag nicht abgeschafft, und es fanden sich genug Männer, um Archonten zu sein: Für den alten Adel, die Eupatriden, war dieses Amt die letzte Verbindung zur früheren Aristokratie. Der Archon im engeren Sinne wurde gegen Ende des 5. Jh. sogar zum Namensgeber des jeweiligen Jahres (Archon ‚Eponymos‘); das mochte der Eitelkeit schmeicheln. Aus der Sicht erklärter Demokraten konnte von der Amtsführung der Archonten keine Gefahr mehr für die Demokratie ausgehen; Gleiches galt für den Areopag. Dem entsprach der Umstand, daß bei dem oligarchischen Umsturz 411/10 und sodann bei der oligarchisch-tyrannischen Schreckensherrschaft der „Dreißig“ 404/3 Archontat und Areopag keine Rolle spielten bzw. im letzteren Falle der Archontat nicht besetzt war. Damit aber waren sie in ihrer kümmerlichen Existenz auch nicht bei der jeweiligen Wiederherstellung der Demokratie gefährdet. Im Gegenteil – die Übernahme von Archontat und Areopag auch in die ab 403 neu gestaltete und sich in den folgenden Jahrzehnten weiter verändernde Demokratie hatte eine nicht vorherschaubare Folge: Der Archon (Eponymos), der Basileus, der Polemarchos und die sechs Thesmotheten wurden unter Zufügung des Sekretärs der Thesmotheten auf zehn Amtsinhaber gebracht, so daß sie der Einteilung des athenischen Staatsgebietes in zehn Bezirke (Phylen) und der Zehnzahl der Strategen entsprachen, und sie erhielten sachlich klar definierte administrative



und judikative Zuständigkeitsbereiche, die sich nicht nur auf das Wohl und Wehe von Bürgern, sondern auch auf die Funktion und die Funktionsfähigkeit anderer Staatsorgane wie der Magistrate und der Geschworenengerichte auswirkten. Der Areopag wurde nunmehr zum Überwachungsorgan der Gesetzesanwendung durch die Ämter und Institutionen bestellt. In den 340er und frühen 330er Jahren wurde ein neuer Typus von Strafverfahren vor dem Areopag eingerichtet; der Areopag griff in Wahlen bzw. Wahlergebnisse ein und betrieb insbesondere nach der athenischen Niederlage gegen Philipp II. von Makedonien 338 ohne entsprechendes Verfassungsmandat eine eigene aktive Politik und beanspruchte und praktizierte ein allgemeines Aburteilungsrecht, das ihm in der Folge erhalten blieb. Generell wurden die alten aus vordemokratischen Zeiten herrührenden Ämter bevorzugt, als seit 338 und noch mehr seit 322 die äußere Unabhängigkeit und die innere Gestaltungsfreiheit der griechischen Stadtstaaten, gerade auch der großen unter ihnen, unter makedonisch-monarchischer Vorherrschaft abnahm und davon gerade auch Prinzip und Realität der Demokratie betroffen waren. Gleichartiges ergab sich viel später nochmals unter römischer Herrschaft, insbesondere nach der Eroberung Athens durch Sulla 86 v. Chr. Insbesondere sind wir über Kompetenzzunahmen des Areopags unterrichtet.

Zweierlei ist zu diesem erstaunlichen sich über einen langen Zeitraum erstreckenden Wiederaufstieg von Archontat und Areopag zu bemerken: Zum einen erfolgten die Maßnahmen zu deren Wiederaufwertung ab 403 in einer Situation, in der man athenische Verfassungsentwicklung und Politik in der – aus damaliger Sicht – jüngsten Vergangenheit als schädlich und fehlerhaft zu bewerten geneigt war, deswegen zur Besserung der Staatsverfassung und des politischen Lebens unter dem Schlagwort der „väterlichen Verfassung“ weit in die Vergangenheit Athens zurückgriff und dabei insbesondere das, was man den verfassungsgestaltenden Leistungen Solons zu Beginn des 6. Jh. zu Recht oder Unrecht zuschrieb, als vorbildhaft der eigenen Zeit zurückzugewinnen trachtete. Zum anderen war die Wirklichkeit der eigenen Zeit soweit von jener Vergangenheit entfernt, daß Archontat und Areopag tatsächlich nicht in ihren alten Kompetenzen wiederhergestellt, sondern entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gegenwart aufgewertet wurden. Konkret ging man, obwohl der Adel in Athen insgesamt keineswegs ausgestorben oder sonstwie verschwunden war, nicht den Weg zurück zur Adelherrschaft, sondern baute beide Einrichtungen in die wiedererrichtete Demokratie ein (ab 403) bzw. veränderte – wie vorübergehend schon 411/10 (s. o.) – die Demokratie in Richtung Oligarchie bzw. richtete zeitweilig eine regelrechte Oligarchie ein (ab

338/322). Wie damals üblich, bedeutete das die politische Bevorrechtigung der Reichen, die auf ein den Beherrschten durch Wohltätigkeit der Herrschenden angenehm oder wenigstens erträglich gemachtes Honoratiorenregiment hinauslief. Die Entwicklung der athenischen Verfassung wies also gerade auch unter Zuhilfenahme alter Ämter und Institutionen in andere Richtungen.

2.2. (Literatur unten 4.2.) Wie in Athen lassen sich Einrichtungen der Verfassung der römischen Republik auf zwei unterschiedliche Herkunfts- bzw. Entstehungsbereiche zurückführen. Diese sind in Rom jedoch durch die zwei zunächst klar voneinander getrennten Gruppen der stadtrömischen Einwohnerschaft in früher Zeit definiert, durch die Patrizier und die Plebejer. In den sogenannten Ständekämpfen, die sich über mehrere Generationen hinzogen, drohte dieser Dualismus Rom zeitweise in zwei Gemeinden, die der Patrizier mit Zentrum Palatin und die der Plebeier mit Zentrum Aventin, auseinanderzureißen, führte dann aber doch zur Bekräftigung der Einheit der Gemeinde. Der Ausgleich der Stände, der ab 367/66 in einer Reihe von verfassungsändernden bzw. erstmals die Verfassung festlegenden Gesetzen Ausdruck fand, führte zu einer dichten Nebeneinanderstellung und Ineinanderschachtelung patrizischer und plebeischer Einrichtungen und Ämter. Die beiden wesentlichen Typen der Volksversammlung (comitia centuriata und concilia plebis) existierten mit teils jeweils exklusiven, teils konkurrierenden Funktionen so nebeneinander, daß die nach wie vor plebeische Form, weil sie leichter handhabbar war, zwar häufiger einberufen wurde, die ursprünglich patrizische Form jedoch für die Wahlen der höchsten Magistrate und für Kriegserklärung und Friedensschluß allein zuständig und damit unverzichtbar blieb. Die obersten politischen Ämter Praetur, Consulat und Censur sowie der Senat und auch die hohen Priesterämter gingen, selbst soweit sie wie der Consulat erst bei der Einigung der Stände geschaffen oder neu benannt worden waren, aus der patrizischen Tradition in die neue Verfassung ein. Die als den bisherigen patrizischen Ämtern gegenüber geringerwertig angesehene plebeische Aedilität wurde ebenfalls in die neue Verfassung eingebaut, erhielt jedoch eine Parallele in der neu geschaffenen sogenannten curulischen, d. h. patrizischen Aedilität. Alle diese Organe und Ämter erfüllten mit der ihnen je eigenen Zuständigkeit, Kompetenz, Amtsgewalt und Machtfülle über viele Generationen hin das politische Treiben in der römischen Republik.

Interessant im Hinblick auf eine mögliche Reliktbildung nach der Einigung der Stände ist daher allein der Volkstribunat: Er war während der Ständekämpfe von den Plebeiern als das Organ zur Führung ihres Widerstandes gegen die Patrizier geschaffen worden. Dieser Zweck war mit der Einigung

der Stände erfüllt. Dennoch blieb der Volkstribunat erhalten, konnte weiterhin nur von Plebeiern bekleidet werden und behielt vor allem seine nunmehr eigentlich überflüssigen Rechte gegen die Patrizier zum Schutz der einzelnen Plebejer wie der gesamten Plebeierschaft bei – Rechte, die in der veränderten Situation doch wohl dem Schutz römischer Bürger unabhängig von ihrem weiterhin bestehenden Stand vor etwaiger Willkür beliebiger, d. h. patrizischer und plebeischer Amtsinhaber dienen mußten. Hatten ursprünglich nur die Plebeier die tribunizische Amtsgewalt über die Unantastbarkeit der Amtsinhaber (*sacrosanctitas*) garantiert, so taten dies infolge der Einigung der Stände zumindest implizit nun auch die Patrizier, d. h. in der Summe die Gesamtgemeinde der Römer. Die Frage, ob denn durch die Einigung der beiden Stände nicht die Notwendigkeit besonderen Schutzes für Plebejer gegen Patrizier und dessen Gewährung durch die Volkstribunen hinfällig geworden und welche Konsequenz daraus zu ziehen war, wurde von den Römern offensichtlich nicht gestellt. Gerade daraus aber resultiert für den modernen Betrachter der römisch-republikanischen Geschichte die Frage danach, was denn nun mit dem Volkstribunat weiter geschehen ist.

In die sich nun allmählich herausbildende Reihenfolge in der Bekleidung der Ämter (*cursus honorum*), die eine Ämter-Rangfolge entstehen ließ, wurde der Volkstribunat hineingenommen, und zwar auf die zweitunterste Stufe, d. h. in die zweite Station in der Bekleidung der höheren Ämter. Die einzige Besonderheit dabei, die die Zeitgenossen aber nicht beschäftigt zu haben scheint, ist die, daß der Volkstribunat nicht allein diese Stufe ausfüllte, sondern zusammen mit einem anderen Amt, mit der Aeditilität. Der Einbau in den *cursus honorum* war geeignet, den Volkstribunat seiner ursprünglichen einseitigen, wenn man so will ‚revolutionären‘ Eigenschaften zu berauben: Den Weg zum Gipfel politischer Macht und gesellschaftlichen Ansehens in Consulat und eventuell noch Censur sollte einem ehrgeizigen Römer die Amtsführung im Volkstribunat nicht verbauen. Das aber drohte, wenn man sich wie ein Volktribun der Ständekämpfe verhielt oder auch nur zu verhalten anschiekte: Zwar genossen Volkstribunen als junge Männer ausdrücklich einen gewissen Freiraum ‚stürmischen‘ Verhaltens und Agierens, doch waren eigenen politischen Aktivitäten oder gar Umtrieben enge Grenzen gesetzt: Als bald nach der Einigung der Stände hatte sich aus patrizischen und aufgestiegenen plebeischen Familien eine durch Schwägerschaften wie durch gemeinsame Gesinnung verbundene, in Staat und Gesellschaft gleichermaßen führende und untereinander durch Zugehörigkeit zum Senat und insbesondere durch Bekleiden des Consulats gleiche Schicht herausgebildet, der Amtsadels (*Nobilität*). Er beanspruchte

die Richtlinienkompetenz im Staat: Auch ein Consul hatte sich daran zu halten, erst recht ein Volktribun. Die Tendenz in dieser Schicht zur Beibehaltung des status quo war eindeutig; da war kein Platz für an der Zukunft ausgerichtete grundsätzliche Neuerungen und genausowenig für rückwärts in die Zeit vor der Einigung der Stände gewandte Reformbestrebungen – der bekannte Ausdruck „novis rebus studere“ („Neuerungen betreiben“) drückt die Abscheu vor jedem Abweichen von der durch die Nobilität gesetzten und propagierten Norm als revolutionären Umtrieben aus. So bemühte sich ein Volktribun um Zusammenarbeit mit dem eigentlichen politischen Organ der Nobilität, mit dem Senat und agierte z. B. als dessen verlängerter Arm bei der Vorbereitung, Durchführung und Beschlußfassung von Volksversammlungen des plebeischen Typs (conciilia plebis). ‚Volktribun‘ (tribunus plebis) stand also nur noch für einen Schatten des ursprünglichen Amtes, füllte sich indes mit einem anderen Aufgabenkreis, der mit der Bezeichnung des Amtes bzw. mit deren ursprünglicher Bedeutung kaum noch etwas oder gar nichts mehr zu tun hatte.

Dennoch kam es zu einer Rückbesinnung auf die – tatsächlichen oder vermeintlichen – ursprünglichen Aufgaben des Volkstribunats: Die beiden Brüder Tiberius und Gaius Sempronius Gracchus wurden und waren Volkstribunen (der eine 133, der andere 123–121 v. Chr.), um benachteiligten römischen Bürgern zu helfen. Freilich war die Konstellation nicht mehr die des fünften Jahrhunderts und konnte es nicht sein: Das Ziel war nicht rechtliche, sondern wirtschaftliche Besserstellung, d. h. diejenigen, denen die beiden Volkstribunen aufhelfen wollten, waren nicht die Plebs im ständesrechtlichen Sinne, sondern innerhalb der Plebs die Bedürftigen (insofern stand der Begriff ‚Plebs‘ nunmehr für eine soziale Schicht, nicht mehr für einen rechtlich definierten Stand); und zu den Gegnern der beiden Gracchen gehörten sowohl patrizische als auch plebeische Vertreter der Nobilität. Mit Tiberius Gracchus begannen Bürgerkriege, die innerhalb von rund hundert Jahren immer wieder blutig ausgefochten wurden. Der Kampf der Gracchen und ihnen nacheifernder Politiker im Amt des Volkstribunen war vergeblich. Zeitweilig, durch Reformgesetze des Dictators Sulla (81) waren die Volkstribunen in den Rechten und Möglichkeiten ihres Amtes deutlich eingeschränkt, und ihr Amt bedeutete das Aus in der Ämterlaufbahn; die baldige Wiederherstellung des früheren Zustandes half auch nicht: Zwar bemühten sich einige Volkstribunen wie der als Ciceros zeitweiliger Intimfeind bekannte P. Clodius Pulcher, Volktribun 58, um eine eigenständige Politik zugunsten und vor allem mithilfe der Armen in Rom, doch lag die tatsächliche Macht bei Inhabern ganz anderer Positionen: bei einigen wenigen Männern, die sich durch politische Freunde und Anhän-

gerschaften mehrfach Konsulate und Prokonsulate und sonstige Kommandoposten verschafften und über das ihnen jeweils anvertraute Heer beträchtlichen sozialen und wirtschaftlichen Einfluß ausübten – und die überdies immer wieder Volkstribunen für ihre eigenen Zwecke einspannten, so daß in einander entgegengesetzten Bestrebungen und Aktionen zweier oder mehrerer Mächtiger Volkstribunen mit der einstmals scharf gewesenen ‚Waffe‘ ihres Amtes, der Intercession gegen Beschlüsse und Handlungen staatlicher Organe und Amtsträger, sich gegenseitig blockierten und damit den Volkstribunat vor aller Augen entwerteten.

Gegen Ende der Bürgerkriegszeit erweckte zeitweilig nur noch ein Bestandteil des Volkstribunats Interesse bei den Mächtigen: Der Schutz und die Unantastbarkeit (*sacrosanctitas*), die die Plebejer in den Ständekämpfen den Volkstribunen eidlich zugesichert hatten und die als Verpflichtung aller römischen Bürger weiterhin galt: Einer der Bürgerkriegsanführer ließ sich nach dem Vorbild Caesars (44 v. Chr.) inmitten seiner Auseinandersetzungen mit anderen ‚warlords‘ aus der römischen Führungsschicht im Jahr 36 v. Chr. die *sacrosanctitas* des Volkstribunen, losgelöst von Amtsbekleidung und Amtsführung, verleihen. Dieser Mann sollte aus den Bürgerkriegen bald als Sieger hervorgehen. Jahre später, 23 v. Chr., ließ er, der nunmehr den Ehrentitel ‚Augustus‘ trug, sich die ganze Amtsgewalt des Volkstribunen (*tribunicia potestas*) – aber nicht das Amt als solches – übertragen. Indem der sich republikanisch kaschierende alleinige Machthaber oder nunmehr Herrscher (‚Kaiser‘) auf diese Weise als Schutzherr der römischen Plebs bzw. Bürgerschaft auftrat, war für entsprechendes Gebahren eines tatsächlichen Volkstribunen kein Platz mehr vorhanden. Und indem in der Kaiserzeit insbesondere keine Volksversammlungen römischer Bürger mehr stattfanden, war der Volkstribunat weiterer wesentlicher Inhalte seiner teils vorrepublikanischen, teils republikanischen Tradition beraubt und kümmerte vor sich hin. Ein dem damaligen Kaiser Traian nahestehender Römer der senatorischen Führungsschicht neigte dazu, einem jungen Mann gegenüber, der gerade Volkstribun geworden war, dieses Amt als einen „leeren Schatten“ und einen „Titel ohne Ansehen“ zu bezeichnen, und bekräftigte mit seiner darauf folgenden Beschreibung seines eigenen, damals etwa zehn, vielleicht auch bereits fünfzehn Jahre zurückliegenden Tribunats diese Einschätzung (Plinius der Jüngere: Briefe 1,23: um 100 n. Chr.; im Herbst des Jahres 100 war Plinius Consul). Trotz alledem behielt der Volkstribunat seine Stufe in der Ämterlaufbahn, und noch über dreihundert Jahre nach der abschätzigen Bewertung durch Plinius wurde er in spätantiker Rechtskodifikation aufgeführt und ist insoweit als damals noch existent anzusehen (Codex Theodosianus 1,6,11 und 2,1,12: 438 n. Chr.): So lange

hatte unter kaiserlicher Herrschaft die republikanische Fassade Bestand, die Augustus aufgerichtet hatte.

Die tribunische Amtsgewalt des Augustus aber wurde zu einer der das römische Kaisertum ideell tragenden Säulen. Daher ging sie auch in die Kaisertitulatur ein. Da sie in republikanischer Tradition entsprechend alljährlicher Amtsvergabe jedes Jahr erneuert wurde, bildete sie überdies die Grundlage für die Zählung der Regierungsjahre des jeweiligen Kaisers: So überdauerte die Abkürzung „TRIB POT“ in Inschriften und Münzlegenden die Jahrhunderte. Dabei war die *tribunicia potestas* des römischen Kaisers keineswegs eine leere Floskel; denn die *cura plebis*, die Sorge für das Volk und Versorgung des Volkes (von Rom), war und blieb vornehme Pflicht des römischen Kaisers: Die Getreideversorgung bzw. alsbald Speisung armer Bürger und Bewohner Roms auf öffentliche Kosten diente zunächst, in der ausgehenden Zeit der Republik, der Lebenssicherung von Menschen, die als römische Bürger zu den Herren des römischen Reiches gehörten und als solche daraus auch Vorteil ziehen sollten. In der römischen Kaiserzeit wurde mit dieser allmählich immer mehr ausgestalteten Maßnahme die hauptstädtische Bevölkerung ruhiggestellt und die enge Verbindung zwischen dem Kaiser als Inhaber der Amtsgewalt eines Volkstribunen und seinen Schutzbefohlenen demonstriert. In viel späteren Zeiten des römischen Reiches, als Rom nicht mehr Sitz der kaiserlichen Reichsregierung war, wurde die gleiche Maßnahme in der neuen Hauptstadt Konstantinopel eingeführt (ab 324/330 n. Chr.), zugleich aber in Rom die öffentliche Speisung weiter betrieben. Wenn die Kontinuierung der Maßnahme in der Stadt Rom schon ein „Anachronismus“ war (so Cameron, A. 1994, 144ff. Zitat 146), so doch angesichts der ‚Lebenskräftigkeit‘ dieser teuren Einrichtung gewiß kein Relikt! Ließen wirklich nur die „Antriebslosigkeit der spätrömischen Regierung und die Macht der Tradition die Idee ihrer Abschaffung gar nicht erst in Betracht kommen“ (Zitat wie zuvor)? Oder hat nicht gerade die Einführung der alten Einrichtung in der neuen Regierungsstadt zusammen mit der Ehrfurcht vor der ‚greisen‘ Stadt Rom, die immer noch und jetzt sogar erst recht als *caput mundi* verstanden und gepriesen wurde, die Beibehaltung u. a. der öffentlichen Speisung bewirkt? Und: Wenn man es mit der *tribunicia potestas* des Kaisers ernst nahm, dann mußte auch die öffentliche Speisung beibehalten werden, und zwar dort, wo sie römischem Verfassungsverständnis nach hingehörte, in Rom.

Nur kurz sei vermerkt, daß dem Amt des Consuls ein ähnliches Schicksal wie dem Volkstribunat beschieden war: Die zuerst unter Caesar und dann unter den Kaisern praktizierte Vergabe derselben Consulatsstelle nacheinander zweimal oder gar mehrmals in einem Jahr an verschiedene Personen

mag die nunmehrige politische Bedeutungslosigkeit dieses einstmals wichtigsten politischen Amtes illustrieren. Dennoch legte man großen Wert darauf, Consuln zu haben. Einer der Gründe hierfür ist wie beim Volkstribunat die Aufrechterhaltung der republikanischen Fassade, ein anderer der Umstand, daß die Römer – und nicht allein sie in der Antike – zwar auch Jahre zählten, aber kalendarisch Jahre zu benennen pflegten. Benennungsgrundlage waren, seit es dieses Amt gab, die beiden Consuln bzw. diejenigen Consuln, die am Jahresbeginn das Amt angetreten hatten. Auch diese Sitte reichte weit, sogar besonders weit in die Kaiserzeit hinein: Sie überlebte das Ende des westlichen Teils des Römischen Reiches und wurde erst unter der Herrschaft des (ost)römischen Kaisers Iustinian abgeschafft. (letzter Consul, der nicht Kaiser war, 541 n. Chr.).

2.3. Die beiden Fallbeispiele ähneln und unterschieden sich zugleich: Archontat mit Areopag und Volkstribunat werden aus einer frühen fast noch vorstaatlichen Phase in ein Gemeinwesen übernommen, das sich zum und im Ausgleich zwischen Standes- und Schichtendifferenzen eine Verfassung schafft, in die Einrichtungen der vorangegangenen Phase übernommen werden. Die neue Situation führt zu unterschiedlicher Umwertung der hier behandelten Organe: Archontat und Areopag verlieren deutlich an realer politischer Bedeutung. Der Volkstribunat hingegen verliert de facto nicht nur bisherige, sondern gewinnt auch neue Aufgaben. Mögen diese auch dem Ursprung des Amtes denkbar fern liegen, so bewirken sie doch, daß der Volkstribunat einen festen Platz im politischen Leben, in der Verfassungswirklichkeit der römischen Republik hat. Dann tritt sowohl in der athenischen als auch in der römischen Verfassungsentwicklung mit der Wendung zurück in eine schon recht ferne Vergangenheit ein gleichartiger ideologischer Umschwung ein, doch hat er letztlich entgegengesetzte Folgen: Ohne daß die alten Zustände der Adelherrschaft wiederhergestellt worden wären, werden Archontat und Areopag, die man fast schon für tot halten können, wieder zu wesentlichen, ja führenden Organen der Staatsführung und bleiben dies über Jahrhunderte hin. Der Volkstribunat hingegen wird mit dem Versuch der Rückwendung zu seiner anfänglichen Aufgabe, die ausschließlich der Plebs gedient hat und auch jetzt wieder der Plebs (wenn auch einer anders definierten) dienen soll, in einen Strudel von Ereignissen gerissen, in denen einige Male jeweils für kurze Frist die Geschieke des römischen Staates von eben diesem Amt her bestimmt zu werden scheinen, dieses tatsächlich aber weder seine vorrepublikanische Funktion auf Dauer zurückgewinnt noch die Aufgabe, die ihm infolge des Ausgleichs der Stände und der Herausbildung der Nobilität zugewachsen ist, behält. Gesteuert von anderen Positionen aus, bewirkt der Volkstri-

bunat seinen eigenen Bedeutungsverlust. Eines Teilbestandes an Vorrechten und Pflichten nehmen sich die neuen Machthaber, die römischen Kaiser an, die aus eben jener von der Rückwendung des Volkstribunats in seine eigene ferne Vergangenheit ausgelösten Ereignisfolge hervorgegangen sind, und reklamieren ihn für sich. Dies tun sie allerdings, ohne selbst zu Volkstribunen zu werden und ohne den Volkstribunat abzuschaffen.

Das Resultat des Vergleiches ist in der schließlichen Gegensätzlichkeit der beiden Fallbeispiele sonderbar, ja erstaunlich, und offenbart dennoch wohl nur etwas, das in dem von höchst unterschiedlichen handfesten Interessen und mentalen Voraussetzungen geprägten politischen Leben so und ähnlich sich immer wieder ereignen durfte: Möchte man Archontat und Areopag unter der Demokratie des 5. Jh. v. Chr. bereits auf dem Weg der Reliktbildung sehen, so entgehen sie dieser doch in einer Kehrtwendung der Entwicklung, um zu selbstverständlichen, nicht mehr angetasteten, ja an Funktion und Bedeutung mehrfach zunehmenden Verfassungsorganen zu werden und diese sozusagen für immer zu sein. Indem aus einem Fast-Relikt doch kein Relikt wird, erweist sich Reliktbildung als umkehrbar, jedenfalls solange sie noch nicht zu gänzlichem Schwund geführt hat. - Der Volkstribunat wird in der typologisch gleichen Entwicklungsstufe ‚Schaffung und Existenz der demokratischen bzw. republikanischen Gesamtgemeinde‘ gerade nicht auf ein Kümmerdasein reduziert, scheint also in seiner mit neuer Funktion gefüllten Existenz gesichert. Dennoch ist für ihn das Resultat der nächsten, typologisch wiederum mit Archontat und Areopag gleichen Entwicklungsstufe ‚Rückwendung in die vor- und frühdemokratische bzw. vorrepublikanische Verfassung‘ negativ. Allerdings sind es erst mittelbare Folgen der Neuausrichtung des Volkstribunats, die in einer hundertjährigen Entwicklung, deren Ergebnis in den ersten Jahrzehnten keineswegs zu erkennen gewesen ist, dieses zu einer Schattenexistenz, zu einem wirklichen Relikt machen.

Wie zwangsläufig sind die so unterschiedlichen Resultate gewesen? Bei Archontat und Areopag folgt aus der Rückwendung der Athener in ihre Verfassungsvergangenheit recht unmittelbar die Wiederzunahme an Funktion und Bedeutung. Diese Rückwendung erscheint in der Situation der Athener und ihres Staates nach zwei Krisen der Demokratie innerhalb eines Jahrzehnts auch verständlich, ihre Notwendigkeit kann indes nicht erwiesen werden. Die lange weitere für Archontat und Areopag positive Entwicklung läßt sich zwar noch für einige Jahrzehnte, aber nicht für Jahrhunderte von der Stimmung und Gesinnung bei Neueinrichtung der Demokratie am Ende des 5. Jh. abhängig machen; vielmehr haben dann äußere, längerfristig nicht voraussehbare Ereignisse und Entwicklungen eine unüberschbare



Rolle gespielt. – Die Beurteilung des tatsächlich eingetretenen Reliktzustands des Volkstribunats hängt davon ab, ob man die Übernahme des Kernbestandes aus diesem Amt durch Augustus für unvermeidlich oder für eine kluge, indes nicht notwendige taktische Maßnahme hält. Neigt man ersterem zu, wofür die einfache Überlegung spricht, daß Inhaber eines im bisherigen Sinn funktionsfähigen Volkstribunats dem Machthaber Schwierigkeiten hätten bereiten und ihm mit weitreichenden Konsequenzen dem Volk von Rom gegenüber ‚die Schau hätten stehlen‘ können, dann hätte Augustus den Volkstribunat sogar abschaffen müssen. Daß er das nicht getan hat, wie er ja zugunsten seiner eigenen Machtposition auch andere republikanische Institutionen in ihrer Wertigkeit erheblich beeinträchtigt, aber nicht beseitigt hat, weil er zwar so etwas wie eine Monarchie errichtet, aber deren Äußeres weitestmöglich vermieden hat, erst diese verzwickte Situation hat dem Volkstribunat – anstatt des Untergangs – den Reliktzustand beschert. Der Weg, der dazu geführt hat, ist, wie man sieht, mit mancherlei Wendungen versehen gewesen: mit Wendungen, die auch dem rückblickenden Interpreten, der fernreichende Zusammenhänge stiften möchte, sich nicht als langfristig vorhersagbar zu erkennen geben.

### **3. Allgemeine Erkenntnisse und Schlußfolgerungen**

Entsprechend den Verläufen von Veränderungsprozessen in der Antike ist hier nur von solchen Entwicklungen gesprochen worden, in denen Neues nicht in schnellem Umsturz Altes ersetzt hat oder hat ersetzen sollen. Über Folgen einer Revolution für die Bildung von Relikten kann hier also nichts ausgesagt werden, sehr wohl aber über Resultate längerfristiger und allmählicher Durchsetzung von Neuem. Entwicklungen der letzteren Art bedeuten, daß das Neue als im Werden Begriffenes eine ganze Zeit lang neben dem noch vorhandenen und gültigen Alten existiert. Mit dieser Koexistenz ist die Möglichkeit des Antagonismus und der Konkurrenz genauso wie die der Wechselwirkung und des Austausches bzw. der Mischung von Einzelheiten des Neuen und des Alten gegeben. Nicht nur in Demokratien sind die meisten politischen Entscheidungen Kompromisse: zwischen Personen bzw. Personengruppen und zwischen Zielen sowie zwischen Wegen zu einem Ziel. So vermitteln politische Kompromisse zwischen einem Neuen, das nach dem Willen der einen etabliert werden soll, und einem vorhandenen Alten, das nach dem Willen der anderen beibehalten werden soll. Dies führt dazu, daß das Neue nicht anstatt des Alten, sondern neben diesem, das folglich weiterexistiert, eingerichtet wird - wie unlogisch ein solches Verfahren von der Sache her auch immer sein mag. Wie sich im Hinblick

sowohl auf evolutionäre Veränderungen als auch auf politische Kompromisse das Verhältnis zwischen Neuem und Altem, insbesondere zwischen neuer und bereits vorhandener Institution gestaltet und ob und inwieweit dabei Relikte entstehen, hängt in erheblichem Umfang allerdings auch von Faktoren ab, die im Laufe einer Entwicklung hinzutreten oder wegfallen können, und ist daher langfristig und ohne Kenntnis der jeweils konkreten Faktoren nicht festgelegt:

- Wenn eine Institution durch einen Beschluß geschaffen oder aufgewertet wird, der – direkt oder indirekt – zugleich eine bestehende Einrichtung abwertet, sie aber nicht auflöst, dann wird man im allgemeinen damit rechnen dürfen, daß der Entscheidungsträger zumindest in Kauf nimmt, daß mit der Abwertung der alten Einrichtung ein – potentes – Relikt geschaffen wird.

- Wenn die abgewertete Institution nicht sogleich abgeschafft wird, sondern erhalten bleibt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß sie Schritt für Schritt weitere Kompetenzen abgeben muß: an die nunmehr etablierte gar nicht mehr so neue Einrichtung oder an später geschaffene Einrichtungen. Die damit bewirkte Sinnentleerung der alten Institution macht sie, solange sie noch vorhanden ist, schließlich zum Relikt.

- Eine Institution, die bisherige Kompetenzen verliert, kann aber auch sogleich oder doch recht schnell andere, der neuen Gesamtsituation angemessene und in ihr notwendige Kompetenzen erhalten. Mögen diese auch nichts mit dem ursprünglichen Wesen und Namen der Einrichtung zu tun haben, so beeinträchtigt dies doch nicht die Folge, daß eine solche Institution sich nun nicht auf dem Weg der Reliktbildung befindet.

- Es besteht auch die Möglichkeit, daß eine abgewertete, sich auf dem Weg zum Relikt hin befindende Einrichtung eine Renaissance erlebt. Selbst wenn diese am ursprünglichen Zustand der Einrichtung ausgerichtet ist, werden doch zwischenzeitlich in Staat und Gesellschaft eingetretene Veränderungen zur Folge haben, daß die alte Einrichtung mit Inhalten bedacht wird, die nicht identisch mit jenen sind, denen sie ihre Existenz ursprünglich verdankt hat. Insofern ist die ‚Renaissance‘ zumindest kein reines Wiederaufleben von Altem.

- Gesellschaftliche und politische Bedeutung einer staatlichen Einrichtung, eines Amtes können weit auseinanderklaffen. Insbesondere kann das hohe Ansehen eines Amtes dieses trotz seiner politischen Bedeutungslosigkeit, d. h. Kompetenzarmut oder gar Kompetenzlosigkeit, dessen Existenz über

lange Zeit hin sichern. In gleicher Weise wie das gesellschaftliche Ansehen kann der Symbolgehalt einer Institution wirken.

- Wie sich alte und neue Institutionen zueinander verhalten, hängt auch davon ab, wie sich die Aufgabenbereiche des Staates insgesamt verhalten: ob sie abnehmen oder zunehmen. Im letzteren Fall kann die Reliktbildung, die sonst vielleicht eingetreten wäre, infolge Übertragung neu entstehender Aufgaben an die alte Einrichtung ausbleiben.

Es hat sich an den hier gewählten Fallbeispielen gezeigt, daß es parallel zu Möglichkeiten der Reliktbildung immer auch Möglichkeiten gibt, daß Relikte gerade nicht entstehen. Eine Voraussetzung für letzteres ist die in der griechisch-römischen Antike nicht ausschließlich, aber doch häufig anzutreffende, hier bereits genannte Mentalität, welche die ältere Sache, allein weil sie älter ist, für besser hält als die jüngere. Zu dieser Haltung gibt es im modernen Konservativismus eine ungefähre Parallele. Handeln zugunsten des Alten und Überkommenen bewirkt, daß Neues, sofern es denn überhaupt eine Chance bekommt, in das Vorhandene amalgamiert wird. Zu einer Opposition von Neuem und Altem als einer Voraussetzung für Reliktbildung kommt es hier gerade nicht.

## LITERATUR

Zum griechischen Beispiel (2.1.)

- BLEICKEN, Jochen (1995): Die athenische Demokratie, 4. Auflage, Paderborn
- BUSOLT, Georg & SWOBODA, Heinrich (1920/26): Griechische Staatskunde, 2 Bände, München
- EIHRENBURG, Victor (1965): Der Staat der Griechen, Zürich & Stuttgart
- GEAGAN, J. (1967): The Athenian Constitution after Sulla, Athen (Hesperia Supplement 12)
- HANSEN, Mogens H. (1989): Solonian Democracy in Fourth-Century Athens. In: *Classica et Mediaevalia* 40, 71-99
- HANSEN, Mogens H. (1995): Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis. Deutsch von Wolfgang Schuller, Berlin (englische Version Oxford 1991)
- HIGNETT, G. (1952): A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century BC, Oxford
- MACKENDRICK, P. (1969): The Athenian Aristocracy 399 to 31 BC, Cambridge Mass.
- MUSTI, Domenico (1995): *Demokratia. Origini di un'idea*, Roma & Bari
- OBER, J. (1989): *Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People*, Princeton NJ
- QUASS, Friedemann (1993): Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen

Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit, Stuttgart

RUSCHIENBUSCH, Eberhard (1958): *Patrios politeia*. Theseus, Drakon, Solon und Kleisthenes in Publizistik und Geschichtsschreibung des 5. und 4. Jh. v. Chr. In: *Historia* 7, 398-424

VEYNE, Paul (1988): *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*, Darmstadt (französisches Original 1976)

WELWEI, Karl-Wilhelm (1992): *Athen. Vom neolithischen Siedlungsplatz zur archaischen Großpolis*, Darmstadt

WELWEI, Karl-Wilhelm (1998): *Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit*, 2. Auflage, Stuttgart

#### 4.2. Zum römischen Beispiel (2.2.)

BENNER, Herbert (1987): *Die Politik des P. Clodius Pulcher. Untersuchungen zur Denaturierung des Klientelwesens in der ausgehenden römischen Republik*, Wiesbaden

BLEICKEN, Jochen (1968): *Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 und 133 v. Chr.*, 2. Auflage, München

BLEICKEN, Jochen (1993): *Die Verfassung der römischen Republik*, 6. Auflage, Paderborn

BLEICKEN, Jochen (1995/1994): *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*, 2 Bände, 4. bzw. 3. Auflage, Paderborn

CAMERON, Averil (1994): *Das späte Rom. 284-430 n. Chr.*, München (englisches Original London 1993)

CHRIST, Karl (2000): *Krise und Untergang der römischen Republik*, 4. Auflage, Darmstadt

DEMANDT, Alexander (1989): *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian. 284-565 n. Chr.*, München

HANTOS, Theodora (1988): *Res publica constituta. Der Staat des Diktators Sulla*, Stuttgart

HIERZ, Peter (1988): *Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung*, Stuttgart

HÖLKESKAMP, Karl-Joachim (1988): *Die Entstehung der Nobilität und der Funktionswandel des Volkstribunats*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 70, 271-312

KYTZLER, Bernhard (1972): *Roma aeterna. Lateinische und griechische Romdichtung von der Antike bis in die Gegenwart*, Zürich & München

MEYER, Ernst (1975): *Römischer Staat und Staatsgedanke*, 4 Auflage, Zürich & München

PASCHOU, Francois (1967): *Roma aeterna. Études sur le patriotisme romain dans l'Occident latin à l'époque des grandes invasions*, Rom

STEIN, Ernest (1949/1959): *Histoire du Bas-Empire*, 2 Bände, herausgegeben bzw. übersetzt von Jean-Remy Palanque, Brügge

THOMMEN, Lukas (1989): *Das Volkstribunat der späten römischen Republik*, Stuttgart

VEYNE, Paul (1988): *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*, Darmstadt (französisches Original 1976)

YAVETZ, Zvi (1969): *Plebs and Princeps*, Oxford

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [2000](#)

Autor(en)/Author(s): Mehl Andreas

Artikel/Article: [Reliktbildungen und Reliktzustände in politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklungen der Vergangenheit \(Athen und Rom in der Antike\) 287-306](#)